

Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll

Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle
- 3. Aktuelle Entwicklungen
- 4. Schlussbemerkung



1. Einführung



1. Einführung

Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens - de lege lata oder de lege ferenda?

 De lege lata – Anpassungsmöglichkeiten des Qualitätskontrollverfahrens durch Auslegung der aktuellen Gesetze und Satzungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und Satzung für Qualitätskontrolle)

Anpassung des rechtlichen Rahmens zum Qualitätskontrollverfahren an die AP-RL und AP-VO ist erfolgt durch:

- Änderungen der WPO durch APAReG
- Neufassung der Berufssatzung WP/vBP und
- Satzung für Qualitätskontrolle
- De lege ferenda Anpassungen des Qualitätskontrollverfahrens, die nur durch Änderungen der Gesetze und Satzungen möglich sind
 - => Anpassungen "de lege ferenda" liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der KfQK



Gegenstand der Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 2 Satz 1 bis 3 WPO):

Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. ²Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. ³Sie umfasst auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung."

Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung.

Prüfungsurteil (§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO):

"⁴Sind von den Prüfern für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden, haben sie zu erklären, dass ihnen keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet."

Das Prüfungsurteil enthält eine negativ formulierte Bestätigungsaussage.



2. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle



2. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismäßig angemessen ist.
 - 1. Legitimer Zweck: Ist die verfolgte Maßnahme legitim?
 - 2. Erforderlichkeit: Existiert kein milderes Mittel zur Zweckerreichung?
 - 3. Geeignetheit: Fördert die Maßnahme die Zweckerreichung?
 - 4. Angemessenheit: Wie sieht die Relation der Vor- und Nachteile aus?
- QK-Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren (es gilt allgemeines Verwaltungsrecht)
 - Verhältnismäßigkeit grundgesetzlich wie bei jedem Verwaltungsverfahren
 verankert
 - Ergänzung in § 16 Abs. 1 SaQK zur Verhältnismäßigkeit hat daher nur klarstellenden Charakter



2. Verhältnismäßigkeit einer Qualitätskontrolle

- Gesetz und SaQK setzen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei einer Qualitätskontrolle um, z. B.
 - Qualitätskontrolle, einschließlich Berichterstattung, muss angemessen und geeignet sein
 - Art, Anzahl und Komplexität der Prüfungen sowie Struktur der Praxis als Entscheidungskriterium
 - Risikoanalyse der Praxis ist Grundlage für Planung der QK
 - Liegt keine geschlossene Dokumentation des QS-Systems vor, müssen sich Regelungen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen aus der Dokumentation der Auftragsabwicklung ergeben
 - Auftragsprüfungen haben bei kleinen Praxen auch Bedeutung für Prüfung der Praxisorganisation
 - Daher: Schwerpunkt bei KMP auf Auftragsprüfung



2. Verhältnismäßigkeit einer Qualitätskontrolle

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird von der KfQK umgesetzt und bei allen Entscheidungen beachtet
- BMWi sieht keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der KfQK (Schreiben vom 9. März 2021)
- Konkrete Ausgestaltung einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle und Konkretisierung des risikoorientierten und schwerpunktmäßigen Qualitätskontrollansatzes in den Hinweisen der KfQK:
 - Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle (Stand: 1. September 2020)
 - Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Stand: 1. September 2020)
 - Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen (Stand: 10.
 Februar 2021)



3. Aktuelle Entwicklungen



3. Aktuelle Entwicklungen

KfQK sieht aktuell Handlungsbedarf aufgrund

- der Umsetzung von ISQM 1 und Verknüpfung mit dem deutschen Berufsrecht sowie
- der anhaltenden Kritik im Berufsstand, dass die Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen und mittleren Praxen noch nicht ausreichend umgesetzt sei.
 - => Es besteht der Eindruck, dass die Hinweise der KfQK in ihrer aktuellen Fassung nicht immer ausreichend wahrgenommen werden.



3. Aktuelle Entwicklungen

KfQK berät daher aktuell über

- weitere Konkretisierungen ihrer Hinweise und Verdeutlichung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Überarbeitung bzw. Neufassung der "Ergänzenden Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxis"
 - Stärkere Fokussierung auf die Auftragsprüfungen bei Qualitätskontrollen kleiner Praxen
 - Ergänzung durch eine Beispielsammlung mit Skalierungsmöglichkeiten
- Anpassungsbedarf der Hinweise an die Vorgabe des ISQM 1 und dem First-Time Implementation Guide (FTIG)



4. Schlussbemerkung



4. Schlussbemerkung

Fazit der KfQK:

- KfQK übt derzeit gültiges Recht verhältnismäßig aus.
- Die Weiterentwicklung einer verhältnismäßigeren Qualitätskontrolle in den Hinweisen wird derzeit in der KfQK beraten.
- Weitergehende Anpassungen des Qualitätskontrollverfahrens sind nur durch Änderungen der Gesetze und Satzung (de lege ferenda) möglich.
- KfQK ist offen für eine konstruktive Diskussion von Vorschlägen zu Gesetzes- und -Satzungsänderungen und wird ihre praktischen Erfahrungen einbringen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.